

## INFORMATIONSBLATT

**„Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung im Salzlandkreis auf der Grundlage des § 16d SGB II“**

---

**Inhalt**

---

	Seite
1 Einführung .....	3
2 Tätigkeitsbereiche und Fördersätze .....	4
3 Maßnahmeplanung und Antragstellung.....	5
4 Betreuungsschlüssel.....	6
5 Auszahlung und Höhe der Trägerpauschale.....	6
6 Auszahlung und Höhe der Mehraufwandsentschädigung.....	6
7 Tätigkeiten und Einsatzstellen .....	7
8 Zuweisung der Teilnehmer .....	7
9 Allgemeine Hinweise.....	7
10 Trägerakte .....	8

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

## 1 Einführung

---

Bei Arbeitsgelegenheiten handelt es sich um ein Eingliederungsinstrument für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, deren Vermittlungsfähigkeit in den regulären Arbeitsmarkt erschwert ist. Zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit kann dieser Personenkreis in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind.

Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.

Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zu Gute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden.

Nach Ablauf der 24 Monate ist eine Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit bis zu zwölf weiteren Monaten möglich, sofern die Arbeitsgelegenheit dem Erhalt oder der Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit dient und keine andere vorrangige Leistung die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt unterstützt.

Die für die Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten notwendigen Termine (z. B. Veröffentlichung der Bedarfsanzeigen, Einreichung der Angebote etc.) sowie die zu verwendenden Formulare sind über die Internetseite des Jobcenter Salzlandkreis abrufbar.

## 2 Tätigkeitsbereiche und Fördersätze

Die Arbeitsgelegenheiten sind im Salzlandkreis folgendermaßen kategorisiert:

Ergebnis der Potentialanalyse	Tätigkeitsbereiche	Einsatzbereiche	Laufzeit	Trägerpauschale		
<b>Förderziel 3</b> <b>Ressourcenbereich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialkompetenz</li> <li>• Rahmenbedingungen</li> <li>• Lebenspraktische Kompetenzen</li> </ul>	2	<b>Grüner/handwerklicher Bereich</b>	22	Umfeldpflege in Städten/Gemeinden/OT	01.04. bis 30.11.	210 EUR
			26	Umfeldpflege in Sportvereinen		
			27	Umfeldpflege in sonst. lokalen Vereinen		
			25	Tafelgärten	16.03. bis 30.11.	
			24	Tierheime	6 Monate	
			23	Tiergärten		
oder  <b>Förderziel 4</b> <b>Ressourcenbereich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungsfähigkeit</li> </ul>	3	<b>Unterstützung sozialer Einrichtungen</b>	31	Tafeln/soziale Kaufhäuser	6 Monate	210 EUR
			35	Unterstützung im Breitensportbereich		
			34	Unterstützung lokaler Vereine/Einrichtungen/ offener Senioreneinrichtungen		
			4	<b>Zielgruppen-AGH</b> (TN benötigen erhöhte sozialpädagogische Betreuung)	41	

Die Förderung von Maßnahmen mit folgenden Einsatzgebieten ist in der Regel nicht vorgesehen:

- Einsatz in Friedhofsbereichen, die der Umlage-/Gebührenpflicht unterliegen
- regelmäßiger Einsatz im Rahmen des Winterdienstes für Bereiche, welche der Verkehrssicherungspflicht oder dem Satzungsrecht unterliegen
- Rückbau von Kleingärten, Wochenendhäusern und Lauben
- Anleitung von Arbeitslosenprojekten
- Betreuung von Personen (Arbeitsgelegenheit für Arbeitsgelegenheit)
- regelmäßige Herstellung von Lebensmitteln und Weitergabe über dem Einkaufspreis
- Fahrdienste im Sinne von haushaltsnahen Dienstleistungen
- Schulbusbegleitung
- Einsatz im hausmeisterlichen Bereich
- Einsatz im hauswirtschaftlichen, betreuenden und freizeitlichem Bereich in sozialen Einrichtungen (Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kita, Schule, Hort, Alten- und Seniorenheimen)

### **3 Maßnahmeplanung und Antragstellung**

---

Im Rahmen der ressourcenorientierten Beratungsarbeit werden auf Basis einer Potenzialanalyse mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Förder- und Entwicklungsziele festgelegt. Diese bilden u. a. die Grundlage für die Planung von Arbeitsgelegenheiten.

Kunden, die sich im Förderziel 3 (Herstellung der Prozessfähigkeit) oder 4 (Stabilisierung der Erwerbsfähigkeit) befinden, können nach Ermessensausübung des Eingliederungsberaters in eine Arbeitsgelegenheit zugewiesen werden.

Ergibt das Ergebnis der Potenzialanalyse, dass für den Kunden eine Arbeitsgelegenheit das geeignete Instrument zur Erreichung des Förderziels ist, wird für diesen Kunden die Bedarfsmeldung zentral erfasst.

Einmal im Jahr zum 15.12. wird der Bedarf an Arbeitsgelegenheiten für das darauffolgende Haushaltsjahr kategorisiert und auf der Homepage des Jobcenter Salzlandkreis veröffentlicht. Die Arbeitsgelegenheiten beginnen in der Regel am 15.03. oder am 01.04. eines jeden Jahres. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der bedarfsorientierten Anfrage durch das Jobcenter.

Die Träger kommunizieren den Bedarf mit den Kommunen und reichen Beschäftigungsangebote und -plätze entsprechend des veröffentlichten Bedarfs inkl. der Bestätigung der jeweiligen Einsatzstellen auf dem dafür vorgesehenen Formular innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung im Jobcenter Salzlandkreis ein.

Die Angebote der Träger werden zeitnah auf Förderfähigkeit geprüft. Die Entscheidungsfindung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des eingestellten Bedarfs und der Eignung der Kunden für die angebotenen Tätigkeiten. Den Trägern wird die Entscheidung des Jobcenters für die Angebote spätestens zwei Wochen nach Einreichungsfrist mitgeteilt. Ein Anspruch auf Durchführung der für eine Umsetzung empfohlenen Arbeitsgelegenheit ergibt sich daraus nicht.

Die Antragsunterlagen sind daraufhin zeitnah und vollständig dem Sachgebiet VII des Jobcenter Salzlandkreis in elektronischer Form zuzusenden.

Folgende Punkte müssen im Antrag durch den Träger nachvollziehbar und ausführlich dokumentiert werden:

- Ziel der Maßnahme
- ausführlicher Sachbericht des Vorläufers
- Organisations- und Ablaufplan
- Tätigkeitsbereich
- Einsatzbereich
- Beginn und Dauer der Arbeiten
- Umfang und Verteilung der Arbeitszeit
- Art und Umfang der Betreuung (z. B. Benennung des eingesetzten Personals)
- Beschreibung von Einsatzfeldern (z. B. aussagefähige Lagepläne, Karten, Fotos)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung
- differenzierte Beschreibung der Arbeits- und Tätigkeitsinhalte, um die „Zusätzlichkeit“ und das „öffentliche Interesse“ im Sinne des SGB II nachvollziehen zu können

#### **4 Betreuungsschlüssel**

---

Durch den Maßnahmeträger und/oder Träger der Einsatzstelle ist in der Regel zu Beginn und während der Laufzeit der Arbeitsgelegenheit folgender Betreuungsschlüssel sicherzustellen:

- 1:40 für die Tätigkeitsbereiche 2 und 3 sowie
- 1:15 für den Tätigkeitsbereich 4

Es ist Personal einzusetzen, welches quantitativ und qualitativ entsprechend der Zielerreichung der Maßnahme geeignet ist, die Teilnehmer der Arbeitsgelegenheit anzuleiten und zu fördern. Die Betreuung kann sowohl durch die Mitarbeiter des Trägers als auch durch ehrenamtliche Mitarbeiter der Einsatzstelle wahrgenommen werden.

#### **5 Auszahlung und Höhe der Trägerpauschale**

---

Die Höhe der Trägerpauschale richtet sich vorrangig nach dem erforderlichen Betreuungsschlüssel und wird nach Prüfung der vom Träger mit dem Antrag eingereichten Kalkulation festgelegt. Die Auszahlung der Trägerpauschale erfolgt monatlich nachträglich.

Sollte ein zugewiesener Teilnehmer vom Träger der jeweiligen Maßnahme oder einem kooperierenden Dritten abgelehnt werden, entfällt die weitere Förderung der Trägerpauschale für diesen Teilnehmerplatz ab dem Zeitpunkt der Ablehnung.

#### **6 Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung**

---

Die Mehraufwandsentschädigung wird nur für tatsächlich geleistete Teilnahmezeiten gezahlt. Gemäß dieser Regelung werden Krankheitszeiten, Urlaubstage oder anderweitige Fehlzeiten nicht mit einer Mehraufwandsentschädigung vergütet.

Die Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung erfolgt monatlich nachträglich und nach Vorlage der Anwesenheitslisten durch das Jobcenter Salzlandkreis an den Träger der Maßnahme. Die Vergütung der Mehraufwandsentschädigung an die Teilnehmer erfolgt bargeldlos über die Träger der Maßnahme.

Die monatlich maximal erreichbare Mehraufwandsentschädigung pro Teilnehmer ergibt sich aus 6 Arbeitsstunden an 5 Werktagen pro Woche. Das entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von max. 30 Stunden.

## **7 Tätigkeiten und Einsatzstellen**

---

Die Teilnehmer dürfen nur im Rahmen der bewilligten Arbeiten und Einsatzstellen tätig werden.

Die Durchführung anderer als der bewilligten Arbeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Beantragung sowie der vorherigen Zustimmung durch das Jobcenter Salzlandkreis. Gleiches gilt für die Änderung des bewilligten Einsatzortes oder der Arbeitszeiten.

## **8 Zuweisung der Teilnehmer**

---

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden.

Die Verweildauer einzelner Kunden soll i. d. R. entsprechend der Vorgaben unter Punkt 2/Tabelle festgesetzt werden.

Sollte im Verlauf der Maßnahme durch das Ausscheiden von Teilnehmern keine weitere Zuweisung von geeigneten Kunden möglich sein, erfolgt eine entsprechende Reduzierung der Anzahl der Teilnehmerplätze.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Zuweisung in eine bestimmte Arbeitsgelegenheit. Ebenso besteht kein Anspruch des Maßnahmenträgers auf Zuweisung eines bestimmten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

## **9 Allgemeine Hinweise**

---

Das Jobcenter Salzlandkreis kann einen einer Arbeitsgelegenheit zugewiesenen Teilnehmer abberufen, wenn diesem ein zumutbarer Arbeits- oder Ausbildungsplatz vermittelt oder eine andere zielführendere Eingliederungsmaßnahme gefördert werden kann. Der Teilnehmer kann auch abberufen werden, wenn das vereinbarte Maßnahmeziel gefährdet ist bzw. nicht mehr erreicht werden kann (z. B. durch fehlende Mitwirkung, längere Krankheit, maßnahmewidriges Verhalten, gesundheitliche Einschränkung u. a.).

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz, mit Ausnahme der Vorschriften über das Urlaubsentgelt, sind entsprechend anzuwenden. Die Teilnehmer haben dementsprechend Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Es besteht kein Anspruch auf Urlaubsentgelt. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Leistungsberechtigte nur wie Arbeitnehmer.

Bei der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in Kinder- und Jugendeinrichtungen wird Bezug nehmend auf § 72a Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII durch das Jobcenter Salzlandkreis sichergestellt, dass keine Personen beschäftigt werden, die bereits rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zwecke wird vor Zuweisung/Eintritt in die Arbeitsgelegenheit von den zu beschäftigenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregisterauszug abgefordert.

## 10 Trägerakte

---

Für jeden Maßnahmeträger ist eine Trägerakte zu führen. Die Trägerakte beinhaltet folgende Unterlagen:

- Struktur der Einrichtung mit Ansprechpartnern für das Jobcenter
- Gesellschaftsvertrag oder Satzung
- Benennung des Geschäftsführers/Vorstands
- Bestätigung der Gemeinnützigkeit (Finanzamt)
- Handelsregisterauszug/Vereinsregisterauszug
- Nachweis über die Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft
- Datenschutzerklärung

Die Unterlagen werden elektronisch erfasst, zentral für alle Standorte verwaltet und alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft.